

Bundessozialgericht Im Namen des Volkes
Az.: 12 RJ 408/72

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
4. Juni 1973

RegHauptsekretär
als Urkundsbeam-
ter der Geschäfts-
stelle

Kläger und Revisionskläger,

.....
-Prozeßbevollmächtigte:.....-

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 17. Mai 1973 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a u g , die Richter
Dr. F r i e d e r i c h s und B u r g e r
und die ehrenamtlichen Richter B ö s s o w
und Dr. R e u ß
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 26. Oktober
1972 aufgehoben und der Rechtsstreit zu neuer Ver-
handlung und Entscheidung an das Landessozialgericht
zurückverwiesen.

-2-



- 2 -

G r ü n d e:

I

In der Sache selbst streiten die Beteiligten darüber, ob dem Kläger Rente wegen Berufsunfähigkeit zusteht. Hier ist darüber zu entscheiden, ob vom Kläger gerügte Mängel im Verfahren des Berufungsgerichts vorliegen.

Der am 12. Dezember 1923 geborene Kläger, der nach einer Schuhmacherlehre (1938 bis 1941) bis zu seiner Einberufung zum Wehrdienst im Oktober 1943 als Schuhmacher gearbeitet hatte und wegen des "Verlustes des rechten Unterschenkels mit ungünstigen Stumpfverhältnissen und einer Granatsplitterverletzung am linken Unterschenkel ohne wesentliche Folgen" eine Versorgungsrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 70 v.H. und einen Berufsschadensausgleich bezieht, war nach dem Kriege als Schuhmachergeselle, Prüfer und Entgrater tätig.

Seinen Rentenanspruch von September 1966 lehnte die Beklagte aufgrund von ihr eingeholter medizinischer Gutachten ab, weil dem Kläger noch leichte, fortgesetzte Arbeiten zugemutet werden könnten und er deshalb weder erwerbs- noch berufsunfähig sei (Bescheid vom 15. Januar 1968).

Klage und Berufung des Klägers sind erfolglos geblieben (Urteile vom 19. August 1970 und 26. Oktober 1972); das Landessozialgericht (LSG) hat die Revision nicht zugelassen.

Der Kläger hat gleichwohl Revision eingelegt. Er rügt mehrere Verfahrensmängel, u.a. Verletzung des § 128 Abs. 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG).

-3-



- 3 -

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 26. Oktober 1972 aufzuheben und den Rechtsstreit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision des Klägers als unzulässig zu verwerfen.

Die Beteiligten haben sich damit einverstanden erklärt, daß der Senat durch Urteil ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs. 2 SGG) entscheidet.

II

Auf die begründete Revision des Klägers ist das angefochtene Urteil mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben und der Rechtsstreit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Der Kläger rügt als Überschreitung der Grenzen des Rechts der freien richterlichen Beweiswürdigung (§ 128 Abs. 1 Satz 1 SGG), daß das Berufungsgericht der Aussage des berufskundlichen Sachverständigen G. das Gegenteil dessen entnommen habe, was dieser bekundet und auch tatsächlich gemeint habe. Der Sachverständige G. habe nach der Sitzungsniederschrift vom 26. Oktober 1972 u.a. bekundet: "Auf Vorhalt erklärt der Sachverständige, daß er den Kläger bei den gegebenen Verhältnissen für eine Tätigkeit in der Kontrolle nicht für geeignet halte. Bei Reparaturarbeiten sei grundsätzlich ein normales Sehvermögen erforderlich" (Blatt 76 Rückseite der LSG-Akten). Der Sachverständige habe dies auf Vorhalt seines - des Klägers - Prozeßbevollmächtigten erklärt,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

nachdem das Protokoll in einzelnen Punkten nicht so formuliert worden sei, wie es der Sachverständige offensichtlich gemeint habe. Immerhin sei nach Vorhalt protokolliert worden, nach Auffassung des Sachverständigen G. sei gerade bei Reparaturarbeiten grundsätzlich ein normales Sehvermögen erforderlich. Demgegenüber und damit unvereinbar habe das LSG auf Seite 7 des angefochtenen Urteils festgestellt: "Nach der Aussage des Letzteren ist nur für ganz bestimmte Arbeitsvorgänge bei der Herstellung der Schuhe und bei der Kontrolle der Produktion, dagegen nicht für Schuhreparaturen ein räumliches Sehvermögen erforderlich".

Der Revision ist zuzugeben, daß in der Tat das, was das LSG an der angeführten Stelle seines Urteils festgestellt hat, von der Bekundung des Sachverständigen nicht gedeckt wird. Abgesehen davon, daß dieser dort nicht von einem "räumlichen", sondern von einem "normalen Sehvermögen" gesprochen hat, was die Revision als sachlich übereinstimmend werten möchte, an anderer Stelle doch wohl genaues Sehen für Schuhreparaturen nicht unbedingt für erforderlich erklärt hat ("Es gebe auch Arbeitsvorgänge, wo es nicht auf ein genaues Sehen ankomme. Für den Kl. käme höchstens eine Tätigkeit in Reparaturwerkstätten in Betracht" - S. 76 aaO), ist es nach dem Wortlaut der von der Revision erwähnten Bekundung des Sachverständigen zweifelsfrei, daß Reparaturarbeiten an Schuhen nach dessen Meinung grundsätzlich ein normales Sehvermögen erfordern. Das LSG hat dieser Bekundung aber, ohne dies zu begründen - etwa durch Hinweis auf die andere Stelle aus der Bekundung des Sachverständigen - entnommen, für Schuhreparaturarbeiten sei "dagegen nicht... ein räumliches Sehvermögen erforderlich". Diese Feststellung hat das Berufungsgericht seiner Entscheidung zugrundegelegt, der Kläger könnte trotz gesundheitlicher Einschränkungen noch Reparaturarbeiten an Schuhen in Schuhfabriken, insbesondere aber in Reparatur-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

werkstätten während der üblichen Arbeitszeit ausführen. Mit alledem hat das Berufungsgericht die ihm gesetzten Grenzen der freien richterlichen Beweiswürdigung (§ 128 Abs. 1 Satz 1 SGG) überschritten.

Da der gerügte Mangel im Verfahren des Berufungsgerichts - Verletzung des § 128 Abs. 1 Satz 1 SGG - vorliegt, ist damit die Revision statthaft, ohne daß es einer Prüfung und Entscheidung dazu bedarf, ob auch die weiteren Verfahrensrügen des Klägers durchgreifen.

Der Senat kann in der Sache selbst nicht entscheiden, weil dazu ausreichende tatsächliche Feststellungen fehlen. Das angefochtene Urteil ist daher mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben. Der Rechtsstreit ist zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen. Vor seiner neuen Entscheidung wird das Berufungsgericht sein Augenmerk besonders darauf zu richten haben, ob das Sehvermögen des Klägers ausreicht, ihn ganztägig mit Schuhreparaturen zu beschäftigen. Um dies feststellen zu können, bietet sich die gleichzeitige Vernehmung eines augenärztlichen Sachverständigen und des berufskundlichen Sachverständigen G. an.

Sollte sich danach ergeben, daß der Kläger nicht auf Schuhreparaturarbeiten zumutbar verwiesen werden kann, wird das LSG zu prüfen und zu entscheiden haben, ob der Kläger unter Anwendung der Grundsätze des Urteils des erkennenden Senats vom 30. November 1972 - 12 RJ 118/72 - (SozR Nr. 107 zu § 1246 der Reichsversicherungsordnung) auf andere Tätigkeiten als die eines gelernten Schuhmachers zumutbar verwiesen werden kann, d.h. auf Tätigkeiten, die nur eine kürzere betriebliche Einweisung und Einarbeitung erfordern, sich aber aus dem allgemeinen Kreis der ungelernten Tätigkeiten besonders herausheben, etwa im Hinblick auf ihre Bedeutung im Betrieb und ihr Ansehen, aber auch unter Berücksichtigung ihrer tariflichen Eingruppierung im Vergleich zu anderen Berufen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

und Tätigkeiten. In dieser Hinsicht dürfte das Berufungsgericht die Hilfe berufskundlicher und arbeitsmedizinischer Sachverständiger in Anspruch nehmen.

Die Kostenentscheidung bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)